



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 16.04.2020

Geschäftszahl: 2020-0.223.254

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV)

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV).

In zwei separaten Schriftstücken nehmen wir zeitgleich ebenso zum Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und dem Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung Stellung.

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage der hier vorliegenden Verordnung ist das COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, welches am 5. April 2020 in Kraft getreten ist.

Zunächst freuen wir uns über die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können und hoffen, dass unsere Anmerkungen zu Gunsten einer Verordnung, die nicht auf die Interessen der Studierenden vergisst, gehört werden. Zu diesen Interessen gehört vor allem

die Möglichkeit zur Mitbestimmung, weshalb wir auch äußerst kritisch anmerken, dass ein Großteil der Kompetenzen in die Hände der Rektorate gelegt wird. Um ein demokratisches Vorgehen mit Einbeziehung der Studierenden zu garantieren, sollten diese Kompetenzen an die Senate bzw. Hochschulkollegien übergeben werden.

Weiters muss scharfe Kritik daran geübt werden, dass vor allem für Bereiche, in denen für Studierende eine finanzielle Belastung entstanden ist, wie der Entrichtung des Studienbeitrages, trotz entsprechender gesetzlicher Ermächtigung, keine entsprechenden Regelungen in diesem Entwurf enthalten sind.

Wir ersuchen Sie daher dringend, einerseits die Rückerstattung bzw. den Erlass des Studienbeitrags für alle Studierenden an öffentlichen Universitäten und andererseits die aliquote Rückerstattung des Lehrgangsbeitrages in Universitätslehrgängen und Hochschullehrgängen für das Sommersemester 2020 per Verordnung zu entscheiden.

Neben diesen allgemeinen Anmerkungen geben wir in dieser Stellungnahme auch Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen in der Covid-19 Verordnung, diese finden Sie im Anschluss.

Ad § 2 – Sondervorschrift zur Einteilung des Studienjahres

Wir begrüßen die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch während der Sommermonate absolvieren zu können. Als Kompensation eines möglichen Wegfalls der Lehrveranstaltungsfreien Zeit für die Studierenden, welche für Erholung und Erwerbstätigkeit genutzt wird, sollten jedoch 4 Wochen frei von Lehrveranstaltungen gehalten werden. Dies kann auch hochschulautonom festgelegt werden.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 2. Abweichend von § 52 UG und den Bezug habenden Beschlüssen des Senats und abweichend von § 36 HG und den Bezug habenden Beschlüssen des Hochschulkollegiums entfällt im Sommersemester 2020 die Lehrveranstaltungsfreie Zeit und es können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch während der Sommermonate (Juli, August, September) angeboten und durchgeführt werden, wobei jedenfalls 4 Wochen von Lehrveranstaltungen frei zu halten sind. Die Einteilung dieser Zeit obliegt dem Senat bzw. dem Hochschulkollegium.“

Ad § 3 – Sondervorschrift für das Inkrafttreten von Curricula

Wir empfehlen in dieser Sondervorschrift eine explizite Regelung für die Situation, wenn es zu einer Zulassung zum Studium vor der Veröffentlichung der Änderungen im Mitteilungsblatt kommt.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 3. Abweichend von § 58 Abs. 6 UG und § 42 Abs. 6 HG treten Curricula und deren Änderungen mit 1. Oktober 2020 in Kraft, wenn sie spätestens vor dem 1. September 2020 im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Zulassungen, die vor der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erteilt wurden, werden automatisch in das aktuelle Curriculum übernommen und die Studierenden dahingehend informiert.“

Ad § 4 – Sondervorschrift zu Zulassungsfristen

Wir nehmen die Verschiebung der angegebenen Fristen durch §§ 4 und 5 positiv auf und möchten zusätzlich anregen, dass auch eine Verlängerung der Nachfrist für das Wintersemester 2021 mitgeregelt werden sollte, da es zu einer allgemeinen Verschiebung vieler Fristen und einer verspäteten Reifeprüfung kommen wird.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 4. (1) Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die Nachfrist des Sommersemesters 2020 am 30. Juni 2020.

(2) Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am 30. September 2020, wobei abweichende allgemeine Zulassungsfristen mit Endzeitpunkten nach 30. September 2020 festgelegt werden können. Abweichend von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG endet die Nachfrist des Wintersemesters am 31. Dezember 2020.“

Ad § 7 – Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase

Abs. 1

Wir sehen die Verschiebung der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchwegs

positiv, jedoch regen wir an, die Kompetenz zur Festlegung an die Senate und Hochschulkollegien statt des Rektorats zu übergeben.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

„§ 7. (1) Abweichend von § 66 Abs. 1 UG und § 41 Abs. 1 HG kann durch den Senat bzw. das Hochschulkollegium festgelegt werden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 stattfindet.“

Abs. 2

Wir merken an, dass hier statt einer Möglichkeit für das Rektorat eine verpflichtende Regelung aufgenommen wird, da die Existenz der Beschränkung für ein Vorziehen weiterführender Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP hochschulübergreifend geregelt ist und nur die Höhe der Beschränkung hochschulautonom definiert ist. Eine allgemeine Aufhebung der Beschränkung sollte daher auch direkt in der Verordnung verankert sein.

Vorgeschlagene Formulierung:

„(2) Abweichend von § 66 Abs. 2 und 3 UG und § 41 Abs. 2 und 3 HG können Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen haben, weiterführende Lehrveranstaltungen, über den Umfang der dafür in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus, absolvieren. Näheres kann das zuständige studienrechtlich monokratische Organ nach Anhörung der Hochschulvertretung festlegen.“

Ad § 8 – Sondervorschrift zur Beurlaubung

Da das Sommersemester 2020 für Beihilfen als neutrales Semester gewertet werden soll, wird mit dieser Bestimmung eine gute Regelung gefunden. Unklar ist jedoch, wie das zum Teil beurlaubte Semester in geltenden Gesetzen (UG, FLAG, StudFG) gewertet wird.

Ad § 9 - Sondervorschrift zur Frist des Erlöschens von Studien an Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG

Um darauf Rücksicht zu nehmen, dass entfallene Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 ohne Möglichkeit der Nachholung in den Sommermonaten 2020 möglicherweise erst

wieder im Sommersemester 2021 angeboten werden und zu diesem Zeitpunkt die Grenze von vier Semester ohne Verschulden der Studierenden überschritten werden könnte, regen wir an, diese Grenze auf fünf Semester zu erhöhen, falls das Lehrangebot im zentralen künstlerischen Fach nur jahrweise angeboten wird.

Vorgeschlagene Formulierung:

„§ 9. Abweichend von § 68 Abs. 2 UG und der Bezug habenden Satzungsbestimmungen erlischt die Zulassung zum Studium, wenn mehr als vier Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Wird ein zentrales künstlerisches Fach im Wintersemester 2020/21 nicht angeboten, so erhöht sich die entsprechende Semesteranzahl auf fünf Semester.“

Ad § 10 – Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Abs. 1

Wir regen an, dass bereits in der Verordnung eine zeitliche Vorgabe für die Änderungen bekannt gegeben wird, um vor allem Einheitlichkeit in der Online-Lehre und der digitalen Abhaltung von Prüfungen zu schaffen. Wir schlagen hier vor, dass Änderungen zu Methoden und Konzepten der Lehrveranstaltung spätestens in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, die von den Änderungen betroffen ist, bekannt gegeben werden. Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe sollen wie in § 11 Abs. 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt gegeben werden. Da mit den geänderten Methoden und Konzepten von Lehrveranstaltungen auch für Studierende neue Herausforderung im Rahmen der aktuellen Situation (z.B. Betreuungspflicht etc.) entstehen, ist es dringend erforderlich, dass sich Studierende, abweichend zu geltenden Bestimmungen in Satzungen und Curricula, folgenfrei von geänderten Lehrveranstaltungen abmelden können, ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsantritte oder einer negativen Beurteilung.

Weiters muss in der Verordnung das Mitspracherecht der Senate bzw. Hochschulkollegien verankert sein. Die Mitwirkung bzw. Anhörung der Hochschulvertretung begrüßen wir ausdrücklich.

Vorgeschlagene Formulierung:

„§ 10. (1) Abweichend von § 76 UG und § 42a HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula können im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die

Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Diese sind in der ersten von den Änderungen betroffenen Einheit der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Insbesondere ist es dabei zulässig, Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen. Wird Änderung einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung laut diesem Absatz vorgenommen, ist den Studierenden, abweichend zu geltenden Bestimmungen in Satzungen und Curricula, eine folgenfreie Abmeldung von den betroffenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte erfolgt. Näheres hat der Senat bzw. das Hochschulkollegium festzulegen, wobei jedenfalls die Hochschulvertretung anzuhören ist.“

Abs. 2

Zu diesem Absatz sind mehrere Punkte kritisch anzumerken. Zuerst fehlt hier, ohne sachliche Gründe, eine Miteinbeziehung der Hochschulvertretung (wie im vorherigen Absatz) vollständig. Es ist unabdingbar, dass die gesetzlichen Interessensvertretung an der Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen mitwirkt. Des Weiteren sind die hochschulspezifischen Maßnahmen nicht vom Rektorat, sondern dem Senat bzw. Hochschulgremium bzw. den nachgelagerten Gremien zu erlassen, und vom studienrechtlichen monokratischen Organ nach Anhörung der Hochschulvertretung umzusetzen.

Es ist unklar, weshalb in diesem Absatz ausschließlich auf § 58 UG und § 42 HG referenziert wird, wobei diese nur Curricula inkl. Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen regeln, jedoch weder die Durchführung von Prüfungen (-> § 76 UG) noch die „Formate der Lehrveranstaltungen“ (bereits in Abs. 1 geregelt).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Regelung für die temporäre Aufhebungen von Voraussetzungen lt. Curricula in diesem Absatz bedeutend länger als bis 30. November 2020 gelten muss, da durch die COVID-19 Krise gewisse Lehrveranstaltungen ein Jahr lang nicht absolviert werden können. Dies führt, bei einer Beibehaltung Voraussetzungen nach dem 30. November 2020, zu sehr langen Studienzeitenverzögerung. Daher schlagen wir eine Streichung der begrenzten Gültigkeit vor, womit diese Regelung, wie die gesamte Verordnung, bis 30. September 2021 gilt.

Vorgeschlagene Formulierung:

„(2) Abweichend von § 58 Abs. 7 UG und § 42 HG und den Bezug habenden Bestimmungen in den Satzungen und Curricula sind der Senat bzw. das Hochschulkollegium berechtigt, Regelungen zu erlassen, die eine Aussetzung bestimmter in Curricula oder Satzungen

normierter Voraussetzungen zu Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorsehen. Diese Regelungen sind vom zuständigen, studienrechtlichen, monokratischen Organ nach Anhörung der Hochschulvertretung umzusetzen.“

Abs. 3

Die Abhaltung von 3 Prüfungsterminen während des Sommersemesters empfinden wir als durchwegs positiv, merken jedoch an, dass die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungsterminen so geregelt werden sollen, dass eine eventuelle Wiederholung der Prüfung möglich ist.

Vorgeschlagene Formulierung:

„(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen. Bei den zeitlichen Abständen zwischen den Prüfungsterminen ist auf Wiederholbarkeit der Prüfung zu achten.“

Ad § 11 – Sondervorschrift zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Abs. 1 Z 1

Wir begrüßen die Festlegung auf den Zeitpunkt zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, merken jedoch an, dass - wie in der Bemerkung zu § 10 Abs 1 festgehalten - diese Regelung für alle Prüfungen, also nicht nur jene auf elektronischem Wege, durchzuführen ist.

Vorgeschlagene Formulierung:

„§ 11. (1) Bei Prüfungen muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.“

Abs. 1 Z 2

Um Einheitlichkeit bei Prüfungen zu schaffen soll in der Verordnung die "geeignete technische Infrastruktur" näher beschrieben werden. Es muss grundsätzlich möglich sein, die Prüfung mit einem einzigen Endgerät ohne zusätzliche Hardware abzulegen. Ist zusätzliche technische

Infrastruktur nicht vorhanden, muss ein abweichender Prüfungsmodus gewählt werden können.

Vorgeschlagene Formulierung:

„2. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein. Als geeignete technische Infrastruktur gilt grundsätzlich ein einziges Endgerät ohne zusätzliche Hardware/Software. Bei Nichtvorhandensein benötigter zusätzlicher technischer Infrastruktur, ist ein abweichender Prüfungsmodus zu ermöglichen.“

Abs. 1 Z 4

Bei technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung ist für höchste Standards im Bereich des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre zu sorgen.

Vorgeschlagene Formulierung:

„4. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen, soweit die Privatsphäre der Studierenden nicht eingeschränkt wird. „

Abs. 1 Z 6

Wir merken hier an, dass bei einem endgültigen Abbruch der Prüfung höchste Vorsicht geboten ist, da Prüfungen zuhause durchgeführt werden und unvorhergesehene Situationen eintreten können (Bsp. andere Person betritt kurzzeitig und vom Geprüften ungewollt den eventuell geteilten Raum)

Vorgeschlagene Formulierung:

„6. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Zuvor ist der zu Prüfende auf die vermutete Verwendung unerlaubter Hilfsmittel hinzuweisen und einmal abzumahnern. Der /die Prüfer/in hat den Vorfall im Prüfungsprotokoll einzutragen. Eine tatsächliche Benutzung unerlaubter Hilfsmittel muss durch der/die Prüfer/in glaubhaft gemacht werden.“

Abs. 2

Wir schlagen vor, die Anzahl der Personen, die als Vertrauensperson beigezogen werden können, auf *mindestens* eine Person festzusetzen, wobei weitere Beschränkungen auf die technischen Gegebenheiten anzupassen sind.

Vorgeschlagene Formulierung:

„(2) Abweichend von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung zumindest eine Vertrauensperson beizuziehen. Weitere Beschränkungen der Personenzahl sind auf die technischen Gegebenheiten anzupassen.“

Ad § 12 - Sondervorschrift zur Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen

Da die Fertigstellung und Abgabe zur Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen nicht an ein gewisses Semester gebunden sind, ist eine Verlängerung um den Zeitraum, in welchem die oder der Studierende durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert war, in die richtige Richtung. Sollte keine Einigkeit zwischen Betreuer_in und Studierenden über die Dauer der Verhinderung zu Stande kommen, entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 über die Dauer der Verhinderung. Es sollte weiters auch die Möglichkeit bestehen, eine Abgabe der genannten Arbeiten online durchzuführen.

Vorgeschlagene Formulierung:

„§ 12. Universitäts- und hochschulinterne Fristen zur Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen werden für den Zeitraum verlängert, in welchem die oder der Studierende durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert war. Bei Streitigkeiten über die Dauer der Verhinderung, entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG 2002 bzw. das Hochschulkollegium über die Dauer der Verhinderung im Individualfall. Bei Fertigstellung der jeweiligen Arbeit während der Zeit andauernder Verhinderung ist eine Abgabe und Beurteilung über elektronische Wege zu ermöglichen.“

Ad § 13 – Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge

Da viele Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2020 aufgrund von Covid-19 ausgefallen sind und auch während der Sommermonate aufgrund von Nichtdurchführbarkeit

von Seiten der Lehrveranstaltungsleitung oder Erwerbstätigkeit von Studierenden nicht nachgeholt werden können, regen wir sehr stark eine Verlängerung der genannten Fristen an.

Vorgeschlagene Formulierung:

„§ 13. (1) Sieht das Curriculum ein Auslaufen des Studiums oder des Lehrganges im Sommersemester 2020 vor, wird diese Frist bis zum Ende der Nachfrist für das Sommersemester 2021 verlängert.

(2) Für Studierende von Bachelorstudien, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit BGBl. I Nr. 124/2013 geltenden Rechtsvorschriften gemäß § 82d HG begonnen haben, werden die Fristen gemäß § 59 Abs. 2 Z 3 und 5 HG in der Fassung vor der Novelle des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2013, um zwei Semester verlängert.“

Ad § 14 Sondervorschrift zu Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren

Vorangehende schulische Leistungen allein sind kein aussagekräftiges Instrument für ein Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahren, vor allem in Anbetracht der weiter abgenommenen Aussagekraft der Maturanoten, durch die Veränderung in der Zusammensetzung der Maturanote bzw. schulischen Leistungen im Gesamten.

Vorgeschlagene Formulierung:

Ersatzlose Streichung des § 14.

Ad § 15 Inkrafttreten

Eine pauschale Erklärung der Ordnungsmäßigkeit von (elektronischen) Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne jegliche zeitliche und inhaltliche Differenzierung der Sachverhalte betrachten wir als sehr kritisch. Eine Geltendmachung eines schweren Mangels gem. § 79 Abs. 1 muss auch bei bereits durchgeführten Prüfungen möglich sein.

Vorgeschlagene Formulierung:

„(2) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 16. März abweichend von den Sonderbestimmungen des § 11 abgelegt wurden, gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, soweit die Prüfung keinen schweren Mangel gem. § 79 Abs. 1 UG 2002 aufweist.“

Conclusio

Abschließend muss gesagt werden, dass wir als Österreichische Hochschüler_innenschaft uns freuen, dass gesetzliche Regelungen zur Lösung der Probleme, die durch Covid-19 aufgetreten sind, in Gang gesetzt wurden. Die finanzielle Entlastung der Studierenden muss oberste Priorität haben und die Situation darf nicht durch die Einhebung des Studienbeitrags und zusätzlicher Anschaffung von Equipment/Hardware/Software für Online-Prüfungen noch weiter verschlimmert werden. Digitale Lehrveranstaltungen und Prüfungen stellen eine große Chance dar, den Lehr- und Prüfungsbetrieb auch mit geschlossenen Hochschulen aufrecht zu erhalten, jedoch müssen Aspekte wie Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre hierbei immer oberste Priorität haben. Weiter ist anzumerken, dass ein digitaler Lehr- und Prüfungsbetrieb, wie er derzeit an Österreichs Hochschulen stattfindet, niemals ein gleichwertiger Ersatz für den regulären Lehr- und Prüfungsbetrieb sein kann, womit eine Einhebung des Studienbeitrags für dieses Semester, zusätzlich zur sozialen Dimension, nicht gerechtfertigt werden kann.

Alle durch diese Verordnung ermöglichten Maßnahmen müssen immer in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen gesetzlichen Studierendenvertretung erarbeitet und erlassen werden; um dies sicherzustellen, ist jene Mitwirkung auch, wie an den jeweiligen Stellen angemerkt, bereits in dieser Verordnung zu normieren.

Wir erwarten uns, dass unsere Anmerkungen auch in die endgültigen Verordnungsregelungen Einfluss finden und somit für die Studierenden Regelungen auf Augenhöhe schaffen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der

Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft